

Thema: Verstärkung, bzw. Festlegung der Aufgaben der Geschäftsführung des Integrationsrates Bielefeld

Ausgangslage:

1. Historischer Hintergrund:

Am 18.12.2013 verabschiedete der Landtag NRW das „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“.

§ 27 GO wurde reformiert, wodurch der Integrationsrat zum einzigen politisch gewählten Gremium für Menschen mit internationaler Familiengeschichte auf kommunaler Ebene wurde und zu den drei in jeder Kommune einzurichtenden Pflichtgremien zählte.

Am 14.02.2014 verabschiedete der Rat der Stadt Bielefeld eine Satzung, die dem Integrationsrat weitreichende Befugnisse und Ressourcen zusprach, u.a. auch die betreffende Geschäftsführerstelle, die der Empfehlung des Landesintegrationsrates NRW entsprach. (s. Anhang). Diese Satzung galt im Allgemeinen als eine der besten Landesweit.

2. Entwicklung des Stellenanteils:

Am 20.10.2021 stellten Frau Dr. Ait Alali, Frau El Alaoui und Frau Adilović nach Vorgesprächen mit der Leitung des Kommunalen Integrationszentrums (KI) einen Antrag auf Erhöhung des Stellenanteils der Geschäftsführung von 0,3 auf 1,0.

Am 27.10.2021 wurde dieser Antrag vom Integrationsrat einstimmig beschlossen.

Am 28.10.2021 verwies der HWBA den Antrag an den FIPA. Im Dezember 2021 bewilligte schließlich der Rat der Stadt Bielefeld eine Erhöhung des Stellenanteils auf 0,5.

Die Änderung wurde vom Integrationsrat begrüßt, da sie eine spürbare Entlastung, auch für damals sehr engagierte Geschäftsführung bedeutete.

3. Nicht offiziell verkündete Veränderungen der Aufgaben im Jahr 2022/2023:

Mit dem Wechsel innerhalb des Kommunalen Integrationszentrums (KI) kam es zu einer veränderten Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung.

Nachfragen des Integrationsrates ergaben, dass keine Geschäftsführung des Integrationsrates in dem Sinne wie jahrelang davor praktiziert mehr vorgesehen sei. Stattdessen sollen alle Mitarbeitenden des KI unterstützend tätig werden.

Die neue Zuständigkeit der kurz davor auf 0,5 erhöhte Geschäftsführerstelle beschränkt sich auf die Vor- und Nachbereitung der monatlichen Sitzungen und die Schriftführung, was die Arbeit des Integrationsrates deutlich erschwert und was mit der Beantragung der Stellenerhöhung nicht so vorgesehen wurde.

4. Problemstellung:

Diese Veränderungen wurden nicht in den zuständigen Gremien beraten und beschlossen, nicht einmal im Integrationsrat.

Die aktuelle Regelung weicht stark von den ursprünglich getätigten Aufgaben der Geschäftsführung und den Zielen des Stellenantrags ab.

Die Unverbindlichkeit der neuen Struktur behindert die effektive Arbeit der ehrenamtlichen Mandatsträger des Integrationsrates und erschwert damit auch die Erledigung der Aufgaben die der Integrationsrat nach §1 der Satzung des Integrationsrates wahrnehmen soll.

5. Verstärkung, bzw. Festlegung der Aufgaben der Geschäftsführung des Integrationsrates Bielefeld

Eine Rückbesinnung auf die „Wiederherstellung“ von ursprünglichen Aufgaben der Geschäftsführung des Integrationsrats ist zwingend notwendig. Diese wurden damals klar definiert, zuletzt mit dem Antrag vom 20.10.2021.

Nicht zuletzt mit dem Blick auf die Herausforderungen, die unser täglicher Begleiter sind, besteht ein dringender Bedarf sicher zu stellen, dass die Geschäftsführung des Integrationsrates eine zentrale und aktive Rolle übernimmt. Integrationsrat braucht verbindliche und festgelegte Geschäftsführungsstruktur, die die effektive Arbeit des Gremiums unterstützt.

Anlage 1: Aufgaben einer Geschäftsführung des Integrationsrats (Landesintegrationsrat NRW)

Anlage 2: Antrag auf die Erhöhung der Stelle der Geschäftsführung vom 20.10.2021